
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 2022

Nr. 45 / 2022

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments durch das 43. Bonner Studierendenparlament

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments durch das 43. Bonner Studierendenparlament

Das Studierendenparlament hat folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments

Die Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments ausgegeben durch die AKUT zu Bonn am 29. April 2020 (AKUT Extra Nr. 4/2020) zuletzt geändert durch die Änderungsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 2021 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 5 / 2021) wird wie folgt geändert:

1. Ersetze in § 1 Absatz 2 „die SP-Sprecherin“ durch „die Erste SP-Sprecherin“.
2. Ersetze in § 2 Absatz 2, § 10 Absatz 2 letzter Satz, § 40 Absatz 3, „die SP-Sprecherin“ durch „das Präsidium“ bzw. „der SP-Sprecherin“ durch „dem Präsidium“.
3. Nenne § 3 von „Aufgaben des Präsidiums“ in „Aufgaben des Präsidiums und der Schriftführung“ um.
4. Fasse § 3 Abs. 1 und 2 neu:
 - (1) *Das Präsidium vertritt das SP und regelt seine Geschäfte. Es führt seine Arbeit unparteiisch und sachgemäß.*
 - (2) *Die Erste Sprecherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie wird – auf eigenen Wunsch, bei Verhinderung oder bei Verlassen der Sitzung – durch vorrangig die Zweite und ansonsten die Dritte Sprecherin und bei deren Verhinderung durch das älteste anwesende SP-Mitglied, das nicht dem AStA angehört, vertreten. Die Sitzungsleitung ist unparteiisch und sachgemäß und wahrt die Ordnung im Sitzungsraum.*
5. Ergänze nach § 3 Absatz 5 folgende Absätze:
 - (6) *Das Präsidium erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird im Haushaltsplan geregelt.*
 - (7) *Die Schriftführerinnen erhalten pro Sitzung 120 €, wenn das Protokoll bis 14 Tage nach dem Sitzungstag – oder in Absprache mit dem SP-Präsidium zu einem späteren Termin – fertig und getippt vorliegt, sonst 60 €.*
6. Fasse § 10 Absatz 1 neu:
 - (1) *Die Einberufung des SP soll spätestens am 8. Kalendertag vor dem Sitzungstag, in jedem Fall jedoch spätestens am 6. Kalendertag vor dem Sitzungstag, schriftlich durch die SP-Sprecherin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Für außerordentliche Sitzungen nach § 18 gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 6 Kalendertagen.*
7. Fasse § 10 Absatz 2 wie folgt neu:

(2) *Die SP-Sprecherin kann auf Beschluss des Präsidiums das SP einberufen. Sie muss das SP einberufen, wenn*

- a. *es der AStA, das Schlichtungsgremium, die FK oder ein Fünftel der SP-Mitglieder schriftlich unter Angabe von auf der Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten verlangt oder*
- b. *ein Antrag bereits zum zweiten Mal aufgrund des Zeitablaufs der Sitzung des SP vertagt werden muss; die SP-Sprecherin hat den oder die betroffenen Anträge auf der vorläufigen Tagesordnung der folgenden Sitzung des SP unmittelbar nach den Berichten zu platzieren.*

Die Einberufung des SP muss unverzüglich, spätestens jedoch auf den 16. Tag nach Eingang des Antrages nach Buchstabe a bei dem Präsidium oder des Eintritts der in Buchstabe b genannten Voraussetzungen, schriftlich erfolgen.

8. Fasse § 10 Absatz 3 wie folgt neu:

(3) *Sitzungen des SP sind grundsätzlich während des ganzen Jahres möglich; Ausnahmen stellen Weihnachts- und Pfingstferien dar. Während der Vorlesungszeit soll mindestens alle vier Wochen eine SP-Sitzung stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Darüber hinaus soll das SP lediglich nach Absatz 2 in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 der Satzung einberufen werden.*

9. Füge nach § 10 Absatz 4 folgenden Absatz ein:

(5) *Die Einladung muss fristgerecht allen SP-Mitgliedern übermittelt werden. Die Einladung soll fristgerecht dem AStA-Vorsitz, den Mitgliedern der SP-Ausschüsse, allen AStA-Referaten und Fachschaftsräten übermittelt werden. Die Einladung muss spätestens am 6. Kalendertag vor der Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden. Die beigelegten Dokumente sind entsprechend § 5b zu veröffentlichen.*

10. Füge nach § 14 folgenden Paragraphen ein.

§ 14a Sprache

- (1) *Die Sitzungssprache ist grundsätzlich Deutsch.*
- (2) *Tagesordnungspunkte oder Unterpunkte, die auf Englisch verhandelt werden, werden auf Englisch protokolliert.*
- (3) *Anträge an das SP können in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Für Anträge auf Englisch lautet die Eingangsformel abweichend von § 24: „The SP shall decide“. Anträge auf Englisch werden grundsätzlich auf Englisch verhandelt.*

11. Füge in § 15 Absatz 3 nach lit. m lit. n hinzu:

n. *der Antrag auf Änderung der Sitzungssprache eines Tagesordnungspunkts oder Unterpunkts; die Annahme des Antrags hat zur Folge, dass für den entsprechenden Tagesordnungspunkt oder Unterpunkt die Sitzungssprache von Deutsch zu Englisch oder von Englisch zu Deutsch gewechselt wird. Dieser Antrag kann sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch gestellt werden.*

12. Fasse § 27 Absatz 2 wie folgt neu:

(2) *Über Änderungs- und Zusatzanträge zu Anträgen, die in getrennten Lesungen behandelt werden, muss gesondert abgestimmt werden. Änderungs- und Zusatzanträge zu Anträgen, die in einer zusammengezogenen Lesungen behandelt werden, oder Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Änderungs- oder Zusatzantrag kann von der Antragstellerin übernommen werden. Änderungs- und Zusatzanträge zu vom SP per Abstimmung bereits veränderten Stellen können von der Antragstellerin nicht übernommen werden. Über Änderungs- und Zusatzanträge, die nicht von der Antragstellerin übernommen werden, muss gesondert abgestimmt werden. Wird ein solcher Antrag gegen den Willen der Antragstellerin angenommen und möchte die Antragstellerin in Folge dessen den Antrag nicht weiter vertreten, so hat die Antragstellerin des Änderungs- oder Zusatzantrags den Gesamtantrag zu vertreten.*

13. Ersetze überall „Ältestenrat“ durch „Schlichtungsgremium“.

14. Fasse § 36 wie folgt neu.

§ 36 Wahl des Schlichtungsgremiums

Die Wahl des Schlichtungsgremiums erfolgt gemäß § 33 der Satzung der Studierendenschaft (SdS).

15. Fasse § 42 wie folgt neu.

§ 42 Konstituierung der Ausschüsse

Bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses, die vom SP-Präsidium innerhalb von 14 Tagen nach Wahl der Mitglieder im SP einberufen werden muss, wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende. Die Ausschussmitglieder sollen eine stellvertretende Ausschussvorsitzende aus ihrer Mitte wählen.

16. Füge nach § 43 Absatz 2 folgenden Absatz ein.

(3) *Die stellvertretende Vorsitzende kann in Abwesenheit der Vorsitzenden diese vertreten.*

17. Nummeriere § 43 Absatz 3 neu als Absatz 4.

18. Fasse § 46 Absatz 1 wie folgt neu:

(1) *Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis sind*

- a. der Ausschuss für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender;*
- b. der Ausschuss für das Semesterticket;*
- c. der Wahlausschuss für die Wahl des SP.*

19. Füge in § 46 nach Absatz 2 folgende Absätze hinzu:

- (3) *Ausschüsse nach Absatz 1 treffen in ihrem Geschäftsbereich eigenständige finanzielle Entscheidungen.*
- (4) *Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen können auf der Grundlage der für sie geltenden Satzungen und Ordnungen Verfahrensrichtlinien beschließen.*

(5) *Der Ausschuss für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender ist befugt, Zustimmungen nach § 20 Absatz 2 der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von der Studierendenschaft zustehenden Forderungen auszusprechen, die durch diesen Ausschuss bewilligte Darlehen betreffen.*

20. Fasse § 47 Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu:

Nach zehn Wochen oder ab der zweiten Sitzung des SP nach Überweisung der Vorlage an den Ausschuss können eine Fraktion oder zwei SP-Mitglieder verlangen, dass der Ausschuss durch die Vorsitzende oder Berichterstatterin dem SP einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet.

21. Streiche § 50.

22. Fasse § 53 Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu:

Sie sind unverzüglich durch das Präsidium auszufertigen und durch die Öffentlichkeitsbeauftragte zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

23. Fasse § 54 wie folgt neu:

§ 54 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch das SP am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft durch die Öffentlichkeitsbeauftragte in Kraft.

24. Ändere alle Verweise auf die Satzung der Studierendenschaft, die mit „StS“ abgekürzt sind, in die Abkürzung „SdS“.

25. Füge hinter § 10 folgenden neuen § 10a ein:

§ 10a Sitzungsform

- (1) *Sitzungen können bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite auf Beschluss des Präsidiums in elektronischer Kommunikation (Online-Sitzung) oder teilweise elektronischer Kommunikation (Hybrid-Sitzung) stattfinden.*
- (2) *Auf Online-Sitzungen und Hybrid-Sitzungen kann mithilfe elektronischer Hilfsmittel abgestimmt werden. Wird auf einer solchen Sitzung für einen Antrag eine geheime Abstimmung gefordert, so wird die Abstimmung auf eine folgende Präsenzsitzung verschoben.*
- (3) *Auf Verlangen eines Fünftel der SP-Mitglieder muss auf einer Online-Sitzung oder Hybrid-Sitzungen ein Tagesordnungspunkt auf eine Präsenzsitzung vertagt werden.*

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Präsidium wird damit beauftragt, diesen Beschluss unverzüglich auszufertigen und zur Veröffentlichung durch die Öffentlichkeitsbeauftragte zu bringen.

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Öffentlichkeitbeauftragte auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

Das Präsidium wird ermächtigt, die Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt durch:

Benedikt Bastin

Erster Sprecher
des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Felix Blanke

Stellvertretender Vorsitzender
des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschusses
des Studierendenparlaments